

II.

DAS LANDHAUS UND SEINE POLITISCHE GESCHICHTE.

VON

JOSEF v. ZAHN.



Gleichwie das Land Steiermark erst allmählich aus dunklen Anfängen zu seiner jetzigen Grösse sich entwickelte, ist auch sein »Landhaus«, nur von bescheidenen Keimen ausgehend, und durch mancherlei Wandlungen schreitend, zur Wohlgestalt unserer Tage herangewachsen. Wie die jetzige Einheit sich zusammenfügte, lassen, allen Bestrebungen der Gegenwart zu baulichem Ausgleich trotzend, noch heute gebrochene Fronten ahnen, und ungleiche Fensterstellungen und eingeschobene Giebel gestatten helle Schlüsse auf die einstmalige Mannigfaltigkeit in Besetzung der Baufläche. Und erst noch vor kaum zwei Jahren! Da glich »das graue Haus« bis zu gewissem Grade einem jener Paläste Venedigs, welche mittels zierlicher Vorderseiten über fragwürdige Rücktheile hinwegschmeicheln.

Sollte man denken, dass es eine Zeit gegeben, welche Alles am Landhause so auffasste, wie die Griechen es mit der Zeugung Minervas gethan? Der Begriff des Gewordenen und die Thatsache der ausschliessenden gemachten Entwicklung schien daran zuweilen abhanden gekommen, und dieser Umstand durch das Wörtchen »altherkömmlich« bewirkt. In ständischen Angelegenheiten war dies Wort eine Art Sesam, Schild und Abwehr gegen die Eingriffe der Regierung, und begreiflich desto widerstandfähiger, je weiter zurück das Alter datirt werden konnte, aus dem eine ständische Institution ihr Herkommen leiten sollte. So schoben sich denn Angaben der verwegenen Natur ein, die blos in Genealogien der vornehmen Geschlechter ihre Seitenstücke finden.

Damals war es nicht allein Sache eitler Glaubensfertigkeit, sondern auch von politischem Werthe, wenn man hinwies, der erste Markgraf aus dem Traungauer Stamme — er ward für 1074 aufgestellt — hätte den Städten ihre Bürgermeister und Richter, dem Lande seine Stände, und diesen und seinem Hofstaate ihre Würdenträger und Erbämter, vom Obristen-Erblandmarschall bis zum Obristen-Erblandjägermeister, gegeben.⁸⁶⁾ Wie tief dieses Prahlen in die Ueberzeugung einer breiteren Menge eingriff, lässt sich bei der Kümmerlichkeit der Geschichtszeugen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts nicht belegen. Thatsache ist indess, dass diese Erfindungen müssiger Lohnschreiber wenig später, geschichtsphilosophisch zurechtgelegt, auch in Staatsschriften übergingen, welche, nebenbei gesagt, selbst das Landhaus schon, als beim Hingange des letzten Traungauers (1192) bestehend, für unbezweifelbar hielten.⁸⁷⁾

Derlei Arten, Geschichte zu machen, haben unläugbar den Vorzug grosser Bequemlichkeit: sie überheben die Forschung gänzlich ihrer Mühe, und überlassen Alles der Schreibung. Bedauerlich ist blos, dass auch ein Mann, wie der Vorauer Chorherr A. I. Caesar, den man den Vater der steiermärkischen Geschichte nennt, diese Dinge gläubig nachschrieb. Auch er band sich an das Zauberwort »altherkömmlich«, und für ihn galt, dass er die Angaben in »alten Schriften« gefunden.⁸⁸⁾

Es ist nicht bekannt, dass seitdem ein ernstes Wort in der Sache gesprochen worden.⁸⁹⁾ Daher mag es billig Aufsehen erregt haben, als 1838 J. Wartinger zum ersten Male — flüchtig, aber richtig — für den Zeitpunkt der Entstehung des Landhauses Zeugnis ablegte.⁹⁰⁾

Darnach hatten die Stände erst 1494 ein Haus in der Herrngasse, »die Kanzlei« genannt, mit einer Capelle darin, von dem Grazer Bürger Heinrich Ernst erworben, und daraus ihr Landhaus geschaffen. Wartinger gibt dann noch mehrere Daten über Zukäufe, und — damit war die Frage wieder für ein halbes Jahrhundert abgethan.

Der Wissbegierige fragt jedoch, was es denn mit diesem Hause früher für ein Bewandniss, was dasselbe etwa an Vorgeschichte gehabt, und wie der Beiname »Kanzlei« vielleicht erklärt werden könnte; auch welche Lage die Capelle eingenommen, welche die Nachbarn, deren etwaige Vorfahren, kurz, welche Verhältnisse auf der Fläche gewesen, in früheren wie in späteren Zeiten, bis endlich das Baukrystall von heute dastand. Zu gutem Theile ist dies bereits vorne in diesem Buche dargestellt worden, und zum anderen soll es hier versucht werden.⁹¹⁾

Nach manchen Seiten hin mag es schwer verständlich erscheinen, wie die Stände, die unleugbar mehrere Jahrhunderte vor 1494 bestanden, keinen entsprechenden Versammlungsort besessen haben sollten. Im Grunde ist das nicht wunderlich. Es gab eben vorher wandernde Landtage, wie es wandernde Gerichte gegeben. Dagegen waren der Geschäfte wenige, und ebenso auch der Schreibereien. Was davon nothwendig, besorgte der Landeshauptmann; er verwahrte die Schriften, und übergab sie jeweilig seinem Nachfolger, wie es die italienischen Notare noch bis ins XIX. Jahrhundert gethan. Erst mit der stürmischen Zeit Friedrichs III. und den Verwaltungsreformen Maximilians I. machte sich das Bedürfniss eines ständigen Versammlungsortes fühlbar, doch bis zur Einrichtung einer Kanzleigebarung, die halbwegs brauchbar sein konnte, verliefen noch 25 Jahre und mehr.⁹²⁾

Die weitest nach rückwärts erreichbare Zeit für das Haus von 1494 dürfte ungefähr das Jahr 1300 sein — erreichbar ohne zu namhaftes Wagniss in der Combination, vorausgesetzt, dass der Süden der Stadt damals bereits bis zur Stempfergasse sich erstreckte. In jenen Tagen regierte Stadt und Land der Landeshauptmann Ulrich von Wallsee — ein Mann von weitem Grundbesitze in Beiden, sonst hätte er nicht das Kloster der Dominicanerinnen in Ersterer stiften können.⁹³⁾ Unbezweifelt hatte er auch sein Wohnhaus in der Stadt. Eigentlich wäre seine Residenz auf dem Schlossberge gewesen, doch wird man zugeben, dass Wohnung und Amtsführung in der Mitte der Einwohnerschaft den Verhältnissen einer bescheidenen Stadt, wie Graz damals, mehr entsprachen.⁹⁴⁾ Ob der Sitz und das Amt des Landeshauptmannes um 1300 jenes Gebäude gewesen, das man im XV. Jahrhundert die »Altcanzley« nannte, und welches die Stadt 1448 zu einem Rathhause sich ankaupte,⁹⁵⁾ entzieht sich der Erörterung. Genug an dem, dass feststeht, die Wallseer hätten in der »Burgergasse« — und so hiess bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Herrngasse — ein Haus besessen. Sie waren bis weit in das XIV. Jahrhundert hinein Landeshauptleute. Eberhard von Wallsee vermachte nun 1363, ausser beträchtlichen Gütern in Steiermark und Kärnten, seinem Vetter Hartnid von Pettau »das haws in der stat ze Grecz«,⁹⁶⁾ und so trifft man im Besitze des Wallseer-Hofes das Geschlecht der Pettauer, welches ebenfalls eine Landeswürde, ein Amt mit Gerichtsbarkeit, und sonach mit Kanzlei, bekleidete, nämlich das Landmarschallat. Dass dieser Hof in der heutigen Herrngasse belegen war, sieht man aus der Theilung der Allode, welche 1441 die Schwestern Friedrichs, des letzten Pettauers, Gräfin Anna von Schaunberg und Agnes von Stubenberg, vornahmen. Die Letztere erhielt darin unter Anderem das Haus »ze Grätz genannt Canczley mitsambt der capellen lehenschaft.«⁹⁷⁾ So wurde denn der Hof stubenbergisch.

Aus diesem wiederholten Uebergange in Privatbesitz kann man schliessen, dass die »Kanzlei« zwar zugleich ein Amtsgebäude, doch kein Staats- oder Landesgut gewesen, und auch, wie die frühere Behauptung von der Amtsführung der obersten Würdenträger in ihren Eigenhöfen allerdings begründet ist.

Dieser Wallseer- oder Pettauerhof bestand aber aus zwei Theilen: dem Hauptgebäude mit der Capelle und einem Zuhause, südlich daneben und blos durch eine Rinne von ihm geschieden. Es war sehr vermuthlich die Wohnung der Hauspfleger, Schreiber und sonstiger Dienstleute der Pettauer Herren, und taucht — man kann das wohl um 1441 ansetzen — zuerst im Besitze Georg Mattseers, Bürgers von Pettau, auf.⁹⁸⁾ Aber auch die Stubenberge hielten nicht auf den Besitz des Kanzleihofes, da sie wohl ohnehin ihr Haus in der Stadt besaßen. Wann sie ihn verkauften, und an wen zuerst, ist unbekannt,

sicher nur, dass 1457 Niklas Strobel⁹⁹⁾ ihn besass, ein Fleischhauer, durch mehrere Jahre auch Stadtrichter zu Graz, an den ein schönes Gedenkbild im Rathhause daselbst erinnert, ferner 50 Jahre später der Grazer Bürger Heinr. Ernst. Von ihm nämlich erwarben ihn die Stände — oder wie die Formel lautete, »die preletten vnd die vom adel« — und wird er ausdrücklich bezeichnet als das Haus »mit der lehenschafft der capellen darin . . . gelegen zu Grätz in der Herrngassen, die Chanczley genandt,« und ist seine Lage beschrieben als (nach Schmid- und Landhausgasse) »an des Prueschinkhen hewser« stossend, »mit ainer seiten an des Bertlme goltschmid haws (das ehemalige Zuhaus in der Herrngasse), mit der andern seitten an das gässl zwischen der padstuben (Landhausgasse), vnd hintten an dy Dragintaschen (die Stelle der heutigen Landstube).¹⁰⁰⁾ Diesen Kauf bestätigte König Maximilian zwei Monate später, mit dem Bemerkten, derselbe sei zu »gemainen landes sachen vnd handl . . . furgenomen« worden, und so lange das Haus diesem Zwecke diene, sei es auch von der Grundsteuer von 4½ Pfennig befreit.¹⁰¹⁾

Man sieht namentlich aus der Sprache des Königs, dass die Errichtung eines Ständehauses etwas Neues gewesen, und dass vor 1494 es ein solches nicht gegeben habe.

Die »Kanzlei« führte also ihren sozusagen Amtsnamen noch lange, nachdem sie bereits rein Bürgerhaus geworden. Ueber ihr Aeusseres weiss man nichts, über ihre innere Gliederung blos, dass die Capelle, diese wesentliche Zuthat jedes vornehmen städtischen Herrenhofes, nach Süden gegen die erwähnte Rinne am Nebengebäude gelegen gewesen, etwa zwei Fenster vom Thore in der Herrngasse abwärts, wo jetzt der Vorraum des landschaftlichen Zahlamtes sich befindet.¹⁰²⁾

Bis endlich das gesammte Landhausviereck, wie es ungefähr jetzt sich darstellt, im Besitze der Stände sich zusammengefunden — das Zeughaus natürlich inbegriffen — dauerte es bis 1639, also etwa 150 Jahre. Diese Phasen haben, wie gewöhnlich bei der Fortentwicklung gegenüber den dunklen Anfängen es der Fall, weit weniger Interesse. Die Ursache davon ist, weil man aus keinerlei Acten sich ein Bild der leitenden Bedürfnisse gestalten kann. Man müsste sie denn mit einer allgemeinen Formel, mit einem Blicke auf die geänderten Verhältnisse, denen es in den einmal erworbenen Räumen wachsend zu enge wurde, abthun.

Die ersten Bauten des Zuwachses waren die sogenannten Prueschenkischen Häuser. Dieser Name begriff — wenn man recht erkennt — zwei Bauten: das Hauptgebäude in der Schmidgasse und den Nebenbau, welcher in die Landhausgasse hineinreichte. Sie hatten den Namen von der unter Kaiser Friedrich III. ziemlich rasch zu ungemeiner Höhe emporgestiegenen Familie Prueschenk, Freiherren auf Stattenberg, Hofmarschällen des Kaisers, dann Grafen von Hardeck. Der Graf gab, scheint es, Graz auf, und schenkte 1512 sein Haus daselbst »in der Schmydtgassen . . . hynnden an der Landtlewt Haws stossend« seinem Rathe und Pfleger zu Schmida, Georg Reinwald, der es 1519 an die Stände verkaufte.¹⁰³⁾ Aus diesen Bauten entwickelte sich mittelst verschiedener, aber keineswegs sofort abgeschlossener Neubauten der Rücktheil des Landhauses mit dem anstossenden Tracte des Rittersaales, und, wie der Denkstein an der Ecke bezeugt, ward der Umbau — wenigstens des Letzteren — 1531 fertig.

Dann kam das alte Wallsee-Pettauer Zuhaus in der Herrngasse an die Reihe. Damals trug sich die Landschaft bereits mit Entwürfen einer Bauführung, deren Ergebniss der erhabenen Stellung entsprechen sollte, welche die Stände fast im Handumdrehen in der Landesverwaltung erreicht hatten. Man erinnert sich, dass oben die Annahme gestellt wurde, dieses Haus¹⁰⁴⁾ sei durch die Pettauer an einen Pettauer Bürger, etwa ihren Rentverwalter, gekommen, wie Aehnliches ja bei Prueschenk der Fall gewesen; von diesem erwarb es der Grazer Bürger Nikolaus Strobel, und dieser verkaufte es 1457 an den Goldschmid Hans daselbst. Aus dem Briefe ersieht man deutlich, wie es einstmalen eine Zubehör des Pettauer Hauses selber gewesen, wie Beide den Hof getheilt, den Brunnen aber gemeinsam besaßen, und wie jener durch eine Planke dem Zuhause zugeschnitten worden.¹⁰⁵⁾ Nach Hans folgte im Besitze (sein Sohn) Bartholomä,¹⁰⁶⁾ und 1526 — seit wie lange, ist unbekannt — der Bürger Georg Stürck. Im besagten Jahre nämlich übernahm von ihm käuflich der Fleischhauer Ulrich Holzer das Zuhaus;¹⁰⁷⁾ dann 1531, wurde es ein Backhaus, da Rupr. Radmaier, Bürger und Bäcker, es im genannten Jahre von Holzer kaufte.¹⁰⁸⁾ Wann

es aber in den Besitz der Stände kam, ist (trotz Wartingers Angabe für 1534) nicht nachweisbar; man weiss blos, dass Ferdinand I. 1558 diese Erwerbung, welche »verschiner Zeit« geschehen, bestätigte.¹⁰⁹⁾

Ueber das nachbarliche Külberhaus von 1457 (später des Landschreibers Hans Adler und seiner Söhne, dann Rindscheidische) und das Radmannsdorfische, woraus das Zeughaus gebildet wurde, das ehemalige sogenannte »kleine Landhaus«, das in dem Umbaue von 1889 fast gänzlich aufgegangen und blos in einer breiten Ausladung noch eine Erinnerung bewahrt, und endlich den ebenso alten, als geheimnissvollen Mitteltract der Landstube — über all' dieses bringt der erste Theil dieses Buches genügend Daten, die zu wiederholen überflüssig, und mit wesentlich Neuem zu ergänzen unmöglich ist.

So betrachten wir, was sich von dem Wann und Wie der hauptsächlichsten Theile sagen lässt, als abgethan, und das Viereck des Landhauses als abgeschlossen, und das Familienhaus der steiermärkischen Stände als fertig.

Und ein Familienhaus war es. Nicht blos weil die Stände aus jenen Classen der kleinstaatlichen Gesellschaft des XII. Jahrhunderts (neben dem Uradel), welche man die Leute »de familia marchionis« nannte, hervorgingen, sondern das familiäre Argument blickt noch aus vielen Falten des geschichtlichen Mantels, der für etwa 400 Jahre über den Bau sich breiten lässt. Nach diesem Hause lenkten fast alle Episoden in dem Leben des steiermärkischen Landadels, und erst dessen höheren Grades, der Ständeherrn! Leben und Sterben waren dahin gebunden, wie an ein Standesamt, doch ohne Standesbücher, für welche nur einige Vorausdenkende den Sinn entwickelten. Und was nicht der Ursprung that, und nicht das sociale Verhältniss, das Recht und der Bedarf ergänzte, das vollendete die vielthätige Vetter- und Schwägerschaft, welche in dem gegenseitigen Grusse »Herr Bruder« ihren Ausdruck fand. Ja sogar aus der Art der Zwistigkeiten liess sich gelegentlich herausfühlen, dass man sich hier zuhause wusste. Dann aber gar bei Familienfesten engeren Sinnes, welchen diese für Landesangelegenheiten bestimmten Räume ebenso häufig, wie den Landtagen sich öffneten! Durch lange Zeit war es Sitte, dass jeder Adelige seine oder seiner Kinder Hochzeit artigerweise den Verwandten im Landhause anzeigte, und sie zu derselben einlud. Vornehmen Geschlechtern war das »Familienhaus« selber für die Tafelfreuden der Gelegenheit eröffnet; ja selbst kleine Zweckbauten wurden liberal bewilligt. Dann wurden sie anders laut, die Räume, wo sonst vom Antichrist und Erbfeind, vom windischen Grenzvolk und Zinskreuzern, vom störrigen Hofe und dessen Geldanliegen, vom widerhaarigen Bauer und den gegenseitigen Processen in Besitzfragen und Ehrensachen die Rede gewesen. Allerdings lösten sich die Tage heller Festesfreude nicht selten bei Herren und Dienerschaft im Hofe und auf den Treppen in Bilder anderer Tonfarbe auf.

In einer Art väterlicher Pflicht überschaute vom Landhause aus der Landeshauptmann Zucht und Sitte unter seinen Standesverwandten. Manchmal ward ihm dabei recht schwer. Konnte er doch — namentlich zwischen 1640 und 1720 — oft genug von seinen Fenstern aus die unwürdigen Strassenbalgereien der »Herren Brüder« sehen, oder auch hören, wie sie nachts sich in die Häuser schossen, oder auf Handwerker, Studenten und Stadtguardia. Und als das Badeleben sich entwickelte, machten ihm Berichte über »das adelige Frauenzimmer« Sorge. Er war es, der als guter Hausvater die Verlassenschaften der Einzelnen regeln liess, Vormünder und Curatoren bestellte, und in persönlichen Conflicten als Vermittler oder als Richter auftrat. Freilich klang es dabei öfters kurz gebunden und scharf geschnitten: so hört es sich wenigstens an, wenn dem Einen das Hinauswerfen beim Fenster angedroht wird, dem Anderen ein längerer Sitz auf dem Schlossberge, und dem Dritten ein Zwangsaufenthalt zu Petrinia, der lieblichen Festung. Allein bei Fällen, welche ein jugendlich heisses oder adeliges Blut vor die Schranne brachten, liess sich in Urtheilen und Abwicklung doch väterliche und verwandtschaftliche Milde nicht verkennen.

So viel nur, um das familiäre Element für das Haus nach einigen Seiten hin zu belegen.

Was hat der Palast de Lalios noch ausserdem in sich erlebt und an sich vorbeiziehen gesehen! In seinen Hallen beräth und aus ihnen führt man den Krieg, für das Reich wider die Türken an der Sawe, und in diesen Räumen steht sozusagen die Wiege der »Militärgrenze«. Hier geht der zähe Kampf an, welcher fast die ganze ständische Familie und einen grossen Theil der Landesbevölkerung der katholischen Kirche abwendig macht, und hier erlischt auch der Brand, nicht ohne lange Jahre

hindurch nachzurauchen; an diesen Thüren rüttelte die Türkensorge von 1663 bis 1683, der bayrische Trubel von 1741, und auf diesen Tischen dictirten die Commissäre der französischen Republik und des ersten Kaiserreichs. Wie 1848 plötzlich entfesselte, ungeahnte Wogen »das graue Haus« umspielten, wie sie die Reste ständischer Herrlichkeit auf den Raum einer Nadelspitze zusammendrängten, davon weiss heute noch mancher Zeitgenosse. Man denke sich diese Episoden in Momente zerlegt, in welchen eine Menge Individuen von Generationen dreier Jahrhunderte sprechend und handelnd, lobend und klagend, fördernd und hindernd auftreten, und man wird sich gestehen, welch schöne Chronik ungeschrieben geblieben, weil der historische Sinn vor der Lust am Leben und dem Amtseifer nicht aufkommen konnte. Nun rechne man aber noch die wechselnde Stellung der Stände zur Regierung, bald überhöht, bald gleich geachtet, bald als nicht genug herabdrückbar, ja als vernichtenswerth angesehen! Man stelle sich dieses Schwanken vor, diesen steten Kampf, der bald den einen, bald den anderen Gegner obenauf brachte, der auf beiden Seiten Rechtsbewusstsein, gleichgiltig, ob echt oder falsch, Diensteseifer, Mannhaftigkeit und Seelengrösse forderte, und sie auch fand, neben Uebermuth und Herrenfurcht, und man darf sich sagen, dass Leben, eigentliches politisches, sociales und individuelles Leben in der Geschichte des Landhauses weit mehr zu suchen ist als in jener der so oft einsamen Burg.

Aber hier gilt nicht die Aufgabe, davon zu erzählen, so unmittelbar auch Alles an das Landhaus sich lehnt. Hier bindet die Gelegenheit, somit das Haus und sein Leben allein, jenes Leben nämlich, das sich daselbst unter den vornehmsten Würdenträgern, in den Aemtern und bei anderen Gelegenheiten, sozusagen im Innern, uns zeigt.

Ueberblickt man das Bauviereck im Geiste, wie es etwa 1565 ausgesehen, so muss es als malesisches, aber keineswegs einheitliches Object gelten, und als schönes nur theilweise. Das Stattliche lag in der Hauptfront; nach der Landhausgasse waren zwei ungleich hohe Tracte, und auch verschieden gefenstert; auch das Prueschenkhaus in der Schmidgasse war im Aufbau noch nicht vollendet. Der Haupttract war ein schmaler, freier Raum und ein Privathaus, dessen Rücktheile in den Landhaushof blickten, und der Hoftract mit der heutigen Landstube ein einstöckiger, kaum sehr schmuckvoller Bau. Aus jeder Ecke blickte ein anderes Jahrzehnt, und bis vor Kurzem auch ein anderer Eigenthümer, in diese zusammengewürfelte Einheit, mit ihren vielerlei Stiegen und ungleichen Räumen und Zellen. Da waren die Schreibstuben des Landeshauptmannes, der Verordneten und des Verwesers, des General-einnehmers und später auch des Landmarschalls, die Hallen für die drei Gerichte, die Kammern und Kämmerchen für Rüstzeug, die Wohnungen der Verordneten, Verkaufsläden, Werkstätten, und nach Umständen auch Häuslichkeiten für Apotheker, Waffenhändler, Buchdrucker und »Gmällcramer«, und sicher am schönsten noch der Landtagssaal (heute Rittersaal), welchen seit 1548 die Wappen der vornehmen und mittleren ausgestorbenen und blühenden Adelsgeschlechter schmückten.

Als die Geschäfte noch nicht so riesig an die Landschaft herandrängten, mochte man da und dort im Hause Gewerbsleute einschieben können. Der Vortheil, einen Waffenhändler nächst zur Hand zu haben, ist begreiflich; ebenso einen Apotheker, als die Stände das Sanitätswesen im Lande einrichteten. Allein mit den Buchhändlern und Buchdruckern trieben sie in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hohe Politik, und das schärfte den Gegensatz zur Regierung. Das Landhaus ward zum Herde protestantischer Wühlerei auf dem Wege unbeirrbarer, oder doch hochbeschützter Erzeugung und Verbreitung von Hetzschriften. Denn wer im Landhause lebte und werkte, unterstand nicht der bürgerlichen, sondern der ständischen Gerichtsbarkeit, und genoss mit die Immunität des öffentlichen Gebäudes, in welche kein Regierungsorgan zu greifen hatte. Am Ende konnte aber die Regierung doch nicht umhin, dem Missbrauche des Rechtes mit ungesetzlicher Gewalt entgegenzutreten, da bei den trotz müthigen Ständen ein anderes Mittel nicht ausreichte.¹¹⁰⁾ Als sie den bitteren Ernst fühlen mussten, wurden auch die Beschwerden über Eingriffe in die Freiheit des Landhauses ganz selten, und kamen deren vor, so lagen sie nicht in planmässigem Vorgehen der Regierung, sondern im Uebereifer oder in der Leidenschaftlichkeit ihrer Diener.¹¹¹⁾

Rechne man dazu, wie hier die Mannschaften für die Grenzen ausgerüstet, die Hauptleute und anderen Officiere des Grenzvolkes instruiert wurden, und wie mit sehr ungefügem Landtagszanke, der im XVI. Jahrhundert nur zu häufig gewesen, der *strepitus armorum* mit dem *strepitus fori* der drei Gerichtsinstanzen sich mengte, so begreift man, wie es zuweilen recht bunt auf dieser Heimstätte zugegangen.

Aber es kamen auch oft Tage voll Jubels, wenn die Räume privaten Festlichkeiten eröffnet wurden, eine Sitte, die noch lange ins XVII. Jahrhundert hinein währte.

Die Landschaft erhielt nämlich von allen adeligen Familien stets Mittheilungen über deren festgesetzte Trauungen, und wurde auch dazu stets geladen. Meist fand sie mit einem Geschenke sich ab, öfters brachte selbe ihr eigener Abgesandter, und häufig wieder gestattete sie, dass die Hochzeitsfeier im Landhause begangen werden durfte. Namentlich galt das bei den vornehmen Familien. Man war da so entgegenkommend, dass wiederholt eigene Brathütten im Hofe auf Landeskosten aufgeschlagen wurden. Dergleichen Vorkommnisse waren viele; selbst der Erzherzog beehrte sie häufig, und der Besuch einer solchen Festlichkeit im Landhause war auch des milden Karls letzter Ausgang. Hervorragend durch Aufwand und Besuch zeichnete sich jenes Festessen aus, welches die Landschaft am 30. December 1596 Erzherzog Ferdinand zur Feier seiner Grossjährigkeit veranstaltete. Aus Steiermark allein waren 196 Personen, darunter 60 Damen geladen, aber auch der Adel aus Kärnten, Krain und Görz, und ungarische und croatische Nachbarn.¹¹²⁾ Man scheint nicht geahnt zu haben, in welche bittere Zeit man sich hineinass und hineintrank.

Wann es von solchen Episoden im Landhause abkam, lässt sich bestimmt nicht sagen. Offenbar, als durch die Gegenreformation die Geister bedrückt und die Zeiten stiller geworden. Manchem indess mochte auch der Wunsch berechtigt erscheinen, die Hochzeiten seien am besten in den Familien selber zu feiern, da würden die hitzigen und angetrunkenen Herren sich etwa doch noch mässigen. Thatsache war nämlich, dass das Ende viele solcher Feste im Landhause Raufereien zwischen Herren oder Dienern, blutige Köpfe und auch Todschläge waren. Es kam sogar zu kleinen Gefechten, da die Herren natürlich Partei ergriffen, und Alle ihre Diener riefen. Erzherzog Karl sprach es selber in seinem Mandate vom 6. Februar 1588 aus, dass so schlecht, wie damals, und besonders bei den Hochzeiten, es nie vorher gewesen. Man suchte förmlich diese Gelegenheiten, oder hob unausgetragene Zwiste bis dahin auf, um desto frischer aneinander zu gerathen. Der Erzherzog befahl, künftighin dürfe kein Herr mehr als Einen Diener mitbringen, der ihm beim Essen »aufzuwarten« habe; beginge ein solcher irgendwie Frevel, so sollten die Verordneten ihn sofort »unter die Stiege« setzen lassen; andere Missethaten hatten ihren Tarif: eine Ohrfeige vier Wochen Schanzen in Eisen im Stadtgraben — Dolch- oder Brodmesserzucken, bloß als Drohung, Handabhacken — mit Schlag oder Stich, auch ohne den Tod des Getroffenen, Kopfverlust, und wären die Thäter zur Execution dem Stadtgerichte zu übergeben; würde ein Herr sich seines Dieners annehmen, so hätte der Landeshauptmann Jenen vorzuladen, und sollte das die Strafe nicht verzögern. Für die »Herrschaften«, die sich volltranken, die Schreien, Raufen, Schlagen, Schimpfen, Schwert- und Dolchzucken, oder Aufhetzen der Diener sich zu Schulden kommen liessen, setzte der Erzherzog ein summarisches Gericht der Ständeherren ein, das auf dem Flecke Rechtspruch und Execution üben sollte.¹¹³⁾ Es lässt sich nur sagen, dass der leidenschaftliche Zug in den Menschen die wohlmeinenden Absichten des Landesherrn lange überlebte; der Fürst hatte nicht nur mit den Unthaten, sondern auch mit dem bösen Hange und der Veterschaft zu rechnen. Als die Gelegenheiten im Landhause seltener wurden, übertrugen sich die wüsten Balgereien auf die Strasse. Und doch lag darin schon ein Fortschritt zur Gesittung. Aber welch ein Unterschied zwischen dem XVIII. Jahrhundert, namentlich von Maria Theresia ab, und dem XVI.!

Das waren nicht individuelle, das waren gesellschaftliche Seiten, unter denen die Würdenträger selber oft litten, und die überlebt sein wollten, da man sie nicht mit einem Male unterdrücken konnte.

Die »Spitzen«, wie man heute zu sagen pflegt, der ständischen Familie, im XVIII. Jahrhundert »Landescapien« geheissen, unter deren Leitung die Geschäfte im Landhause und alles Personale standen, waren der Landeshauptmann, gegebenenfalls der Landesverwalter, der Landesverweser, der Landmarschall, die Verordneten, später der Ausschuss.

Von keiner Staatsanstalt lässt sich bereits im Augenblicke des Entstehens jene Vollkommenheit in der Ausstattung nach Rechten und Pflichten annehmen, welche Jahrhunderte später die Einen bewundern, und die Anderen als unpraktisch bezeichnen. Jede hatte ihre ungefüge Jugendzeit, wo ihr Name und ihr Leben, ihr Umfang und Inhalt an Macht zweifelhaft, ihr Mannesalter, wo sie die mehr und mehr zgedachten Leistungen trefflich besorgte, und schliesslich kamen jene Tage, wo sie neuen Verhältnissen gegenüber nicht mehr zureichte, oder eine mächtigere Idee sie als gründlich reformirbar oder als beseitigenswerth erklärte. Sagen wir es offen, dass wir von Landeshauptleuten des XII. Jahrhunderts — und das ist die Ursprungszeit des steiermärkischen Staatswesens und die Jugendzeit des ständischen Institutes — nichts wissen. Ohne Zweifel gab es solche Vertreter des Landesfürsten,¹¹⁴⁾ allein wir kennen keine Namen, geschweige denn mehr. Der Erste, den wir als Landeshauptmann (nicht mit dieser Bezeichnung, aber doch in gewisser zutreffender Umschreibung der Stellung) erwähnt finden, ist 1229 Reimprecht von Mureck.¹¹⁵⁾ Gewiss ist nur das Eine, dass die Persönlichkeiten zu dieser Würde übertragene landesfürstliche Gewalt übten, dass der Landesfürst sie nach Belieben wählte, dass sie durchaus nicht Vertrauensmänner des Ministerialenkreises sein mussten, noch die Wahl an dessen Gruppe gebunden war. Letzteres lag wohl im Streben und in den Behauptungen der späteren Stände, allein die Regierung vergass für sich den Ausgang aus ihrer Machtvollkommenheit einerseits nie, und andererseits gab es auch im fürstenbedrängenden XVI. Jahrhundert Ständeherren, welche diesen Umstand ihren Genossen unverblümt vorhielten.¹¹⁶⁾

Es mag als zufälliges Zusammentreffen gelten, doch kann man es nicht ausser Acht lassen, dass die Landeshauptleute auftreten, als die Familie der Otakare von Graz verschwindet. Nachweisbar waren diese Inhaber des Schlosses zu Graz also Burggrafen oder Schlosshauptleute — nur weiss man nicht wie lange — und zur Domäne der Landeshauptleute gehörte eben diese Feste.¹¹⁷⁾ So eigentlich hebt die ununterbrochene Reihenfolge der Landeshauptleute erst nach den Babenbergern an, mit Namen so voll und mit Männern so hoch, dass die spätere Zeit selten Annäherndes bietet: der Ban Stephan von Slavonien, Wok von Rosenberg, Bischof Bruno von Olmütz, der böhmische Landmarschall Burkard von Klingenberg, Abt Heinrich von Admont, Bischof Leopold von Seckau u. s. w. In ruhigeren Zeiten ward die Stellung mehr zur geschäftsmässigen.¹¹⁸⁾ Sicherlich mochte dieselbe in der älteren Periode jener eines Civil- und Militärgouverneurs gleichen, der den Waffenschutz des Landes ebensosehr leitete, als er die oberste Richterschaft in sich vereinte, die Vogtei über Klöster und Kirchen, die landesfürstlichen Städte und Märkte und die Lehensleute übte, die landesfürstlichen Einnahmen, somit das Hubamt zu Graz und das Marchfutteramt des Herzogs überwachte. Diese Aemter lösten sich allmählig zu selbstständigen los, und ohne Zweifel liessen staatliche Regelungen die Würde eines Landeshauptmannes einschränken, so dass die ausgesprochene Beamtenstellung keiner Träger hochvornehmer Namen mehr bedurfte. Unter und nach den Wallseern (zu Anfang und um die Mitte des XIV. Jahrhunderts) mag, begünstigt durch den ruhigen Verlauf der Dinge, manche Aenderung darin eingetreten sein. So ist Albero von Puchheim zugleich Landschreiber (1361), und das Jahr darauf vereinigt Leutold von Stadeck das Marschallamt und die Landeshauptmannschaft. Von da ab sind mehrfach die Ernennungen und die Reverse bekannt; aus ihnen kennzeichnet sich die Stellung als landesfürstliches Amt und das wechselnde Befugniss gleich kräftig.¹¹⁹⁾ Man findet sie darin bald besser, bald minder gut dotirt, allein zuweilen — so Kaiser Friedrich 1478 u. s. w. — entschlug sich der Landesfürst des Hauptmanns gänzlich und regierte bloss mit dem Landesverweser.

Dass die Herzoge, wenn es ihnen passte, bei der Wahl auf die Landeseingebornen Rücksicht nahmen, begreift sich,¹²⁰⁾ ebenso dass diese für sich daraus ein Vorrecht ableiten wollten. Als die Regierung hinreichend stark sich fühlte, brauchte sie wohl der Landeshauptleute wegen nicht an Fremde zu denken, hatte aber doch im XVI. Jahrhundert die Wünsche der Stände nach diesem Kreise sympathischen Personen zu berücksichtigen. So kamen die Vorschläge zu Stande, ohne dass der Erzherzog blos an diese sich gebunden fühlte.¹²¹⁾

Der Landeshauptmann wohnte nicht im Landhause; er war eben kein von den Ständen freigewählter, sondern landesfürstlicher Würdenträger.¹²²⁾ Sein Gehalt, ursprünglich sehr bescheiden, wuchs,

viel mehr durch Rücksichten als durch Ueberfluss an Geld im Lande, bis 1720 auf nahezu 13.500 fl.¹²³⁾ Und daneben fehlte es, mindestens für das XVII. Jahrhundert, nicht an besonderen Begünstigungen, in gelegentlich sehr namhaften Gelddotationen (bis zu 30.000 fl.), theils von Seite der Stände, theils vom Kaiser.

Der Landeshauptmann schwor dem Kaiser auf und gelobte den Ständen. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts forderte die Regierung aber auch von diesen den Gehorsambrief gegenüber ihrem Ernannten. Für die Einführung und dies Gelöbniss wartete man indess einen Landtag gar nicht ab, sondern berief die zu Graz anwesenden oder in der Nähe sesshaften Ständeherren behufs »Solemnisierung« und »schuldiger Anlobung«; seit 1715 aber wurden alle Prälaten und »alle Herren Cavaglieri vnd die vornehmeren Herren Ritterstands« dazu einberufen. Der Amtstitel war »gebietender Herr«, eine Formel, die ein Ausser-ämtlicher einmal aus Deferenz, dann um 1700 ein Verordneter durch einen Schreibfehler gebraucht hatte, und der sofort vom Landeshauptmanne mit Zähigkeit gefordert wurde.¹²⁴⁾

Man mochte aus Andeutungen oben schon erkennen, wie das Amt eines Landeshauptmanns zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhaltes gewesen, — anders im XIII. Jahrhundert, da die Landrichter, gleich vornehme Persönlichkeiten, neben ihm bestanden, als im XIV. Jahrhundert und später. Das ist indessen gewiss, dass die oberste Schutzgewalt, die Vogtei der Kirchen und der Gemeinden, und die Landessicherheit durch das ganze Mittelalter in seinen Händen gelegen gewesen. Mit der Schutzmacht eins war die Obsorge für Witwen und Waisen; dies Moment nämlich tritt später so fest und stehend aus den Befugnissen hervor, dass man es als wahrhaft herkömmliches Attribut des Amtes ebenso betrachten kann, wie bei dessen richterlicher Thätigkeit das Einschreiten in Fällen von Gewaltthätigkeit. In der neueren Zeit unterstand ihm in letzterer Beziehung der gesammte Adel, und was diesem gleichgestellt war, in Verlassenschaftssachen und im Hof- und summarischen Rechte. Das war nun Sache der Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Landesverweser. Denn strenge genommen war er seit Beginn des XIV. Jahrhunderts die erste Gerichtsperson im Lande, oder vielmehr sein Gericht das erste und vornehmste in schweren Civil- und Criminalfällen der oberen Classen der Gesellschaft (Hochverrath ausgenommen) und der Gemeinden. Das war so, dass der Begriff Landeshauptmannschaft mit dem, was man heute Landesgericht nennt, sich deckte. Zweifelsohne oblag dem Landeshauptmanne, so wie man ihm im XIII. Jahrhundert öfter in der Abwicklung bedeutender Fragen der äusseren Politik begegnet, auch die Leitung der Ministerialenversammlungen, oder wie es später hiess, der Landtaidinge, und wie man heute sagt, der Landtage. Oft waren diese in alter Zeit nichts anderes als Gerichtstage, wo die pares, die Standesgenossen, über Ihresgleichen zu Recht sprachen. Im XVI. Jahrhundert änderte sich das durch Einschlebung der Landmarschälle, wie gezeigt werden soll. Und wie der Landeshauptmann allgemeine Sicherheitspolizei übte, und die Landschaft somit auch das Institut der Landprofosen schuf, so hatte er auch über Ruhe und Sicherheit im Hause, über anständiges Betragen vor der Schranne und in den Landtagen, und über ordentlichen Dienst zu wachen, und lag ihm da die höchste summarische Gewalt zur Hand, welche selbst bis zum Hinauswerfen beim Fenster reichte, wohl aber kaum je in Gebrauch kam.¹²⁵⁾ Die josephinische Zeit gefiel sich gewissermassen darin, mittelalterliche Schöpfungen, je höher im Range, desto leichtfertiger zu behandeln. Davon kann die Landeshauptmannschaft in Steiermark erzählen. Auch die Wiedererrichtung unter Leopold II. wollte gleichfalls kaum mehr als ein Schattenbild früherer Herrlichkeit aufkommen lassen.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns, doch blos in dem diesem vorbehaltenen Geschäftskreise, war der Landesverwalter. Er trat ein, wenn Jener krank oder verreist war. Eigentlich war dazu der Landesverweser vor Allen berufen; daher nannte man diesen auch den »geborenen Landesverwalter«. In Fällen, wo aber auch der verhindert war, wählte er oder der Landeshauptmann diesen zeitweisen Würdenträger aus den Ständeherren, und musste derselbe dem, der ihn gewählt hatte, die Angelobung leisten.

Ueber die Landesverweser galt die bisher nicht belegte Angabe, dass Herzog Albrecht III. sie 1382 eingeführt habe.¹²⁶⁾ Dieselben waren reinweg richterliche Beamte. Daher hat man für sie bei den Landrichtern anzuknüpfen, und von da auf sie überzuleiten. Den Letzteren begegnet man ziemlich zahlreich von 1240 ab¹²⁷⁾, sämmtlich mehr oder weniger reiche und vornehme Männer: so Graf Ulrich von Pfannberg, Gotfrid von Marburg, Wulfing von Stubenberg, Heinrich von Liechtenstein (aus Oesterreich) u. s. w.

Um die Wende des XIII. und XIV. Jahrhunderts trägt Otto von Liechtenstein das Amt, und etwa 1310—15 schliesst mit ihm die Reihe, und es erscheinen da und dort in Obersteier bloß Gegendrichter. Es muss daher in dieser Richtung eine Verfassungsänderung eingetreten sein, aber die Gründe einer solchen kennt man nicht. Am wahrscheinlichsten ist, dass die Verhältnisse es forderten, die gesammte hohe richterliche Gewalt in der Hand des Landeshauptmannes zu vereinen; der sollte dann Theile seiner Agenden an einen Vertreter abgeben. Denn es ist schwer anzunehmen, dass das Eingehen der Stellung der Landrichter zur Zeit des Aufkommens der Landesverweser etwas bloß Zufälliges sei. Und dieses Zusammenfallen im gleichen Jahrzehnte ist Thatsache, denn um 1322 wird der erste Landesverweser in Konrad von Windischgrätz namhaft gemacht. So wie die Landeshauptleute vom XIV. Jahrhundert ab nicht mehr so illustren Geschlechtern angehörten, als gutentheils früher, sind auch die Landesverweser — und man kennt für die Jahre 1320—90 nicht weniger als dreizehn — Otto von Liechtenstein (1371) ausgenommen, bloß kleinadeligen oder bürgerlichen Standes. Einige sind Landrichter von Graz (also Gegendrichter), Andere Judenrichter, und wieder Andere scheinen förmlich Privatbeamte der Landeshauptleute (Schaffer u. dgl.) gewesen zu sein. Was also früher nur für einen vornehmen Herrn taugte, besorgte jetzt ein kleiner Beamter, der dem Landeshauptmanne unterstand, und wohl demselben angelobte, vielleicht aber kaum ständig war. Da übrigens seine Nothwendigkeit mit den Geschäften wuchs, ist er wohl bereits im XV. Jahrhundert ein landesfürstlicher Beamter geworden. Von 1505 datirt der erste Revers eines solchen.¹²⁸⁾ Im XVI. Jahrhundert begegnet man, dass die Vorschläge zu diesem Posten von den Verordneten mit dem Landeshauptmanne erstattet wurden; 1660 wollte die Regierung sie vom Landtage haben, und erwirkte auch dafür einen Auftrag des Kaisers. Allein die Verordneten hielten da merkwürdig zäh an dem Herkommen fest, liessen die Regierung bei ihren Gegenvorstellungen beiseite, und wendeten sich an den Geheimen Rath oder an den Kaiser selbst, und so währte der Streit bis nahe an das Ende des Verweseramtes selber.¹²⁹⁾

Das erste Gehalt, von dem man (1505) erfährt, war 150 fl., aber c. 1730 war 6471 fl. das Gesamteinkommen, das die Kaiserin Maria Theresia auf weniger als ein Drittel herabsetzte,¹³⁰⁾ allein auch das ward von 1767 an »in Ersparung zu ziehen anbefohlen«: der Landesverweser war damit aufgehoben.

Seine Amtsthätigkeit lag nur in der Schranne; dort wurde er vom Landeshauptmanne persönlich »mit dem Gerichtsstab zur Besetzung der Rechten« investirt; war also zeitens der Ernennung eines Landesverwesers kein Landeshauptmann, so konnte eine Geschäftsstockung eintreten. Ihm unterstand das eigentliche Landrecht der Schranne, d. h. die Streitigkeiten über Eigenthum an Grund und Boden, Brief und Siegel, Testamente und Erbschaften, Schenkungen und Ehrenbeleidigungen, sowie alle jene Verträge, die nicht unter Landschadenbund abgeschlossen waren. Doch hatte der Landesverweser bei den Sitzungen ebensowenig ein Votum, als der Landeshauptmann, sondern bloß das Recht zu Bemerkungen oder Separatvoten.

Eine merkwürdige Stellung aber war jeweilig die des Landesmarschalls. In anderen Ländern ist sie heute noch die erste auf dem Gebiete autonomer Landesverwaltung und war auch im Mittelalter die oberste. Hierlands scheint sie bloß zum Abschlusse der feudalen Hofämterreihe geschaffen, öfters viele Jahrzehnte nicht bestehend, dann wieder für eine Agende eingeführt, deren Umfang das niedere Gehalt wohl noch am treffendsten bezeichnet. Freilich, die Formalie schien gerechtfertigt dadurch, dass das Amt eben ein erbliches, und sonach das einzige Hofamt, das im Landhause zur Thätigkeit berufen war.

Marschälle in der Umgebung der Markgrafen weist schon das XII. Jahrhundert auf. Sie mögen auch hierlands und von Amtes wegen gerichtliche Befugnisse, wie das anderwärts der Fall war, geübt haben. Für das XIII. Jahrhundert lässt dies als Regel sich kaum mehr annehmen: man hat ja gesehen, dass Landeshauptleute und Landrichter des Gerichtes pflegten, und dass die gesammte Schranne von etwa 1315 ab beim Landeshauptmanne lag.¹³¹⁾ Es fehlt an sicheren Anhaltspuncten auch für das XIV. Jahrhundert; es ist aber nicht unwahrscheinlich, wie denn alles Regieren im Mittelalter auf zeitweiliges und zufälliges Bestimmen, und nicht auf methodische Ordnung hinauslief, dass die Gerichtsbarkeit der Unterthanen auf Domänen, die sogenannten Kellerfragen (Streitigkeiten in Weinbergsachen) und die Landespolizei in älterer Zeit den Marschällen anheimgegeben waren.

Im Altlande, oder der Steiermark, wie solche im XII. Jahrhundert sich zeigt, hatte ohne Zweifel die Familie der Wildonier das Marschallamt inne, und nur besondere Verhältnisse mochten im XIII. Jahrhundert Männer anderer Geschlechter ihrer Reihe eingeschoben haben. Als Jene 1325 ausstarben, ging die Würde auf die Herren von Pettau über, und mit deren Erlöschen (1438), auf die von Schaumberg.¹³²⁾ Das Marschallamt ist auch die einzige der genannten Würden, für welche eine besondere Dotation festgesetzt war, ein Umstand, der sicherer als irgend Anderes auf Dienstleistungen weist, die bezahlt sein wollten. Dieselbe begriff die Nutzung des Gutes Frauheim a. Bacher (s. Marburg) und des landesfürstlichen Amtes Klein-Selk im Ensthal.¹³³⁾ Die Grafen von Schaumberg gebrauchten sich des Titels, allein über ihre Functionen ist man nicht im Klaren; sie scheinen sich mehr und mehr auf ihr Stammland Oberösterreich zurückgezogen zu haben, vielleicht auch, weil sie keine ihrem hohen Range entsprechende Verwendung aus dem Amte in Steiermark fanden.¹³⁴⁾ Sie erloschen 1559, ohne dass man über ihre öffentliche Thätigkeit, wie solche darnach den Marschällen anklebte, Besonderes beizubringen vermöchte. Dass unter ihnen, wie es zuweilen zu lesen, das Dotationsgut Frauheim für 27.000 fl. wegverkauft worden (es heisst im Jahre 1521), wovon 10.000 fl. bei der Landschaft angelegt, mit ihren Interessen den Marschalldienst honoriren sollten, ist ein Irrthum.¹³⁵⁾

Wie auch die Dinge gewesen sein mögen, nach dem Absterben der Grafen wurden die Hofmann Freiherrn auf Grünbüchel und Strechau zu Obristmarschällen ernannt, und zwar, wie aus Verschiedenem hervorgeht, mit dem Seniorate für Dienstesrecht und Pflicht. Die Nachlässigkeit dieser Herren war um 1600 auffällig, und als dann Einer derselben um 1620 sich in die böhmischen Wirren einliess, erkannte ihm der Kaiser die steirische Marschallswürde ab, und die Freiherren von Saurau übernahmen sie derart, dass ihr Aeltermann stets das Amt bekleidete, die Uebrigen aber den Titel Landmarschälle führten.¹³⁶⁾

Es ist als gewiss anzunehmen, dass mit dem XVI. Jahrhundert die Amtspflicht der Marschälle neu abgegrenzt wurde. Es wäre sonderbar, wenn dies nicht mit gewisser politischer Absicht geschehen wäre. Ohne Zweifel hatte der Träger der Würde früher nicht jene Aufgabe, wie nunmehr ihm geworden. Jetzt wird er Einschübling zwischen den Landeshauptmann und die Stände, Leiter der Ständeversammlungen, Berichterstatter über die ständische Thätigkeit an die Regierung, mit einem Worte ständiger landesfürstlicher Commissär, aber aus ständischem Kreise.

Man lernt aus einer Eingabe des Landmarschalls an den Kaiser, hervorgerufen durch Widrigkeiten der Zwitterstellung, den Inhalt des Dienstes kennen: er hatte zwischen der Regierung und der autonomen Verwaltung zu vermitteln, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann die Landtage einzuberufen, die landesfürstlichen »Propositionen« vorzutragen, die Verhandlung und Abstimmung zu leiten, und die Ausfertigung der Beschlüsse, welche den Verordneten und dem Landeshauptmann oblag, zu revidiren. Auf den Landtagen war es seine Sache sowohl bei öffentlichen Fragen, wie bei Privatangelegenheiten das Interesse des Landesfürsten zu wahren, und ebenso bei den Generaleinnehmers-, wie bei anderen Rechnungen des Hauses; er vertrat das Amt bei den Erbhuldigungen und ähnlichen Feierlichkeiten, und hielt auf die herkömmlichen Bräuche und Satzungen, da in jenen Tagen die Form das Schwergewicht von Wesenheit in sich trug, und ihre Schmälerung fremde Rechte verkürzen konnte.¹³⁷⁾ Es lässt sich vorstellen, wie sehr dieses Amt für persönliche und sachliche Conflicte sich eignete. Da gab es Landmarschälle, die wegen des Vortrittes bald mit dem Landeshauptmann, bald mit dem Landesverweser in Weiterungen geriethen, die zuweilen durch förmliche Verträge abgestellt wurden, bald wieder rückte Einer derselben den Ständeherren das grosse Mass vor, womit sie ihre Privatsachen gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten behandeln wollten, und erregte damit einen Sturm, dass (1667) der Kaiser einschritt, und dann hatten wieder Ständeherren sich (1705) das Vergnügen gemacht, dem Landmarschall in die Rede zu fallen, seine Aussprüche zu »zusperriren« oder gar streitig zu machen. Da gab der Kaiser (1706) diesbezüglich eine eigene Geschäftsordnung, was sicherlich die Autorität der Stände nicht hob.¹³⁸⁾

So ist nicht zu wundern, dass der Landmarschall der schlechtest bezahlte Würdenträger war. Seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts wohnte er zwar im Landhause (Schmidgassenseite), allein man sah ihn nicht gerne daselbst. Auch war ihm Naturalquartier nicht zugesagt, sondern er bezog Wohnungsgeld.

Wenn dennoch die Laudmarschälle jenen »Stock« einnehmen konnten, so geschah es, weil sie mit dem jüngsten Verordneten, für welchen er bestimmt war, jeweilig sich abfanden.¹³⁹⁾

Zu Ende des XVII. Jahrhunderts bezog der Landmarschall 1500 fl. als Remuneration von den Ständen, und wurden selbe seit 1692 ihm als Gehalt eingestellt, und während jeder Verordnete über 4000 fl. bezog, betrug das Gesamteinkommen Jenes bloß 2060 fl. 30 kr., ein Betrag, den die Regierung 1749 auf 1200 fl. ermässigte. Dann ward 1755 die Stelle gänzlich beseitigt.¹⁴⁰⁾

Ausser diesen einzelnen Würdenträgern, wozu noch der auf je drei Jahre von den Landtagen gewählte Generaleinnehmer trat, der im Hause auch seine Wohnung hatte,¹⁴¹⁾ belebten das Letztere noch zwei Amtsgruppen, abgesehen vom Landtage: das Verordneten-Collegium und die Schranne. Jenes bildet die eigentliche ständische Regierung, sowohl für die Vorberathungen, als Ausführungen. Vor dem XVI. Jahrhundert erscheint dasselbe nicht, wenigstens nicht als stehend. Anfangs war es schwer, sowohl hieher, als zur Schranne die Ständeherren zu gewinnen; keiner wollte mehr als ein Jahr (und das ungern) seine Landwirthschaft verlassen; seit 1624 aber konnte man drei Jahre als Dienstzeit ansetzen, seit 1654 schon vier. Der Gewählten, und zwar vom Landtage, waren 5, zeitweise 6; der Landmarschall hatte zu verhindern, dass ein Ständeherr, der im Lande keine Güter besass, in Sachen der Verordnetenwahl mitsprach. Unzweifelhaft galt es als besondere Ehre, im Collegium zu dienen, aber seit 1695 musste auch jeder Verordnete auf die Generaleinnehmerstelle für immer verzichten. Das Colleg bildete im eigentlichen Sinne, was man damals »Landschaft« nannte; es ergänzte sich jährlich, und sein Aeltermann war jeweilig der »Verordneten Präsident«, der für sein Amtsjahr im zweiten Stockwerke des Vordertractes wohnte. Es gab eine Zeit (1711), und den Grafen Max Sigmund von Trautmannsdorf als vornehmsten, auch als rücksichtslosesten Agitator, wo eine Partei die Zahl der Verordneten auf sechs erhöhen und einen lebenslänglichen Präsidenten einführen wollte, ungeachtet schon 1697 der Beschluss galt, Jeder sei der Landtschaft verlustig, der auf solche Wühlereien zurückkäme.¹⁴²⁾ In der Verfassungsreform nach 1790 kam aber doch Manches dieser Vorschläge zur Anwendung. Das Gehalt des Verordneten war schon frühzeitig 800 fl., und im XVII. Jahrhundert bekam jeder nach Verlauf der Dienstzeit (von drei Jahren) 3000 fl., bei weniger als drei Jahren bloß 1000 fl. Abfertigung, was man »Zuepues« nannte. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts betrug das Einkommen 4015 fl., des Präsidenten 4370 fl., des Vicepräsidenten 4060 fl.; die Regulirung von 1749 setzte alle auf 2000 herab, und gab bloß dem Präsidenten 500 fl. mehr.¹⁴³⁾

Ausschüsse wurden nur für bestimmte Angelegenheiten ernannt. Der sogenannte ständische Ausschuss, welcher eigentlich als Art stehender kleiner Landtag die vielen kleinen Gelegenheitslandtage ersetzte, die früher aus Stadt und Umgebung rasch ins Werk gesetzt worden waren, gehörte der letzten Periode ständischer Verfassung an.

Endlich war die Schranne, von der schon wiederholt Erwähnung geschehen, und die sehr wahrscheinlich in den zwei gewölbten Hallen nach der Schmid- und Landhausgasse hin, vielleicht auch in dem Raume, den jetzt die Landstube einnimmt, ihre Halbjahrsitzungen abhielt. Die gesammte Gerichtsbarkeit im Landhause zerfiel in der Blüthezeit des XVII. Jahrhunderts in das landeshauptmannschaftliche Gericht, und in die eigentliche Schranne, Letztere wieder in das Land-, das Hof- und das Summarirecht. Das Erstere verhandelte bloß Angelegenheiten des Adels, der diesem Gleichgestellten und der Landesbeamten¹⁴⁴⁾; bei den drei Abtheilungen der Schranne wurden jene Fälle vorgenommen, welche bereits bei Darstellung der Functionen des Landeshauptmannes und des Verwesers erwähnt worden sind. Verbrechen der Herren und Landleute führte in Untersuchung und Urtheil der Landeshauptmann mit seinen adeligen Beisitzern durch, nachdem der Landtag das Letztere genehmigt hatte. In entehrenden Fällen ward der Thäter des Adels entsetzt, aus der Matrikel gestrichen, des Namens entkleidet und ihm ein bürgerlicher gegeben. Zur Ausführung des Urtheils war dann das landesfürstliche Bann- und Blutgericht berufen.

Die Beisitzer, deren gegen Ende des XVII. Jahrhunderts an 25 waren, wählte der Landtag. Ihre Dienstzeit erstreckte sich auf mindestens ein Jahr, und, anfangs unbesoldet, empfangen sie seit 1618 300 Pfund Pfennige Gehalt. Die Verordneten hatten die Pflicht, selbe wegen des Besuches der Sitzungen zu überwachen. Die Klagen, dass »der Ring« — so hiess die Reihe der anwesenden Beisitzer — oft nur

3 bis 5 betrug, waren häufig, und wohl auch die seit 1618 angedrohten Gehaltsabzüge und Strafkronen (eine »Goldkrone« für das Spital) nicht selten. Der Landesverweser oder Landeshauptmann, mit dem Landschranenschreiber, führte, den Gerichtsstab in der Hand, den Vorsitz. Schrankenadvocaten, mindestens fünf, unterstützten die Parteien und vertraten sie; aber ein Landstand konnte, ungeschworen, immerhin einem Anderen als Fürsprecher, was man »Steurer« hiess, beistehen; ein anderer Helfer, den das Gericht zuließ, musste zuvor aufschwören. Die Sitzungen waren öffentlich; der Weisbote hatte über die Ordnung und Ruhe unter den Zuschauern zu wachen. Oft genug waren jedoch die Verhandlungen Anlass zu mehr oder minder groben Ausschreitungen, wieweil man die Dienerschaft der Herren vor die Thüre, und die gemeinen Leute, welche zuweilen sogar der Gerichtsschranken nicht beirrte, an den Ofen im Hintergrunde verwies.

Die Monate Juli, August und October waren als Ernte- und Lesemonate gerichtsfrei; die landeshauptmannschaftlichen Verhöre, und zwar die ordentlichen, füllten Mai bis Juni, die ausserordentlichen dauerten vom 2. bis 28. September, begannen wieder am 26. November und währten bis 24. December; die Schrankensitzungen liefen vom 3. oder 4. bis 24. November; dann vom 2. oder 3. Jänner bis gegen Ostern, im Nothfalle auch bis 1. Mai.

Die gesammte ständische Gerichtsbarkeit fiel mit dem Jahre 1748 zusammen; eine zeitlang blieb sie noch als landesfürstliches Landrecht im Hause, und der Landeshauptmann als Präsident an dessen Spitze; später siedelte dieses in das Lamberg'sche Palais gegenüber um,¹⁴⁵⁾ dann fiel aber der Landeshauptmann selber, und als sein Amt wieder errichtet wurde, da gab es für ihn keinen Gerichtsstab, und für das Haus keinen strepitus forensis mehr.

Betrachten wir noch im Fluge die Dinge, wie sie im Laufe dreier Jahrhunderte im Hause sich abspielten, wie sie dasselbe in seinem Ansehen als Verwaltungsmittelpunkt hoben, dann das Ansehen der darin regierenden Aemter beschnitten, und diese zum Schlusse beiseite schoben, ohne Rücksicht auf Geschichte und Leistungen, einzig aus willkürlichen Anschauungen, kränkend und unverdient.

Der Aufschwung ständischen Wesens aus mittelalterlicher Ungeregeltheit ging ungewöhnlich rasch vor sich. Den Anlass boten die äusseren und inneren Verhältnisse reichlich: die Vielbeschäftigung der Habsburger im Reiche, die ungarischen und türkischen Wirren, und der breite Weg in der inneren Verwaltung, der seit den Reformen Maximilians I. den Ständen eröffnet war. In der Hand der Stände lagen alle Zweige der Administration, wieweil Regierungsbehörden die obersten Instanzen bildeten; aber auch diese waren vorwiegend aus Ständeherrn gebildet. Die Landtage geboten über den Geldbeutel: von ihnen hingen die Bewilligungen, von den Verordneten die Eintreibung und Abfuhr der Gelder ab, die Landesfürsten brauchten oft und viel Geld, und derart, und mit einem Fürsten von der Milde, Nachsicht und Versöhnlichkeit Erzherzog Karls II., konnten wol die Stände bei scheinbarer Demut zum Uebergewichte gelangen. In Wahrheit lag in der Gegenreformation nicht blos der natürliche Rückschlag auf dem Glaubens-, sondern auch auf politischem Gebiete; es galt da, ob Regierung oder Stände, oder anders, ob »Landhaus« oder »Burg«: sie war zum hervorragenden Theile eine politische That. Sie beseitigte die störrigen Elemente aus Ersterem noch nicht; sie bedrohte sie nur. Das Andere folgte später. Die Regierung änderte am Wesentlichen der ständischen Verwaltung nichts: dass sie ihr 1599 den kaum 20 Jahre vorher eingeführten Landprofosen abnahm, aber dessen Salarirung der Landschaft beließ, war das erste, vorläufig auch das einzige Zeichen des Misstrauens in deren Gerichts- und Polizeiführung. Sie konnte der Organe des Landhauses noch lange nicht entbehren, und so blieben hier das Gericht, die Steuervertheilung und Einhebung, die Sorge für den Waffenschutz des Landes und das Strassen- und Waldwesen, das Gesundheitsamt (wenn man die bescheidenen Anfänge so nennen darf), und auch die Festhaltung der slavonischen Grenze wie vorher vereint. Als nach 1627 kein protestantischer Ständeherr mehr im Landhause erschien, hatte die Regierung nach der Seite hin Ruhe, und nur mehr mit Steifungen auf gewisse Stände- und Amtsvorrechte, dann mit Missbräuchen der Verwaltung im Landhause es zu thun. Da gab es denn vielerlei Anlässe, und das lässt sich wohl sagen, auch gesuchte, denn schon begann die Regierung mehr und mehr mit eigentlichen Beamten sich zu füllen, und darin schuf sich ein dem Ständewesen abträgliches, vom Vertretungseifer landesfürstlicher Interessen getragenes Element.

Es ist begreiflich, dass das private Leben einer Reihe von Ständeherren (und sie war gross) ihre Verachtung gesellschaftlicher und gesetzlicher Normen nicht wenig mithalf, das Ansehen der gesammten Körperschaft zu schwächen. Im Landhause gab es häufig genug Scenen von Selbstüberhebung Einzelner gegen Würdenträger. Und erst auf der Strasse! In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wimmelte, es geradezu von Duellen und gewöhnlichen Balgereien, und wenn dann bei säumiger oder nachsichtiger Justiz aus der Herrngasse die Regierung einschritt, dann kamen Klagen über Verletzung der Landhand-feste. Schon 1669 sprach die Regierung es aus, das patrimoniale Wesen der ständischen Gerichtsbarkeit allein sei die Ursache der zahllosen Duelle. Andererseits mäkelten die Stände oft mit derselben in Geldforderungen, die allerdings in jenen kriegstollen Zeiten das Land schwer belasteten, waren jedoch untereinander in »Recompensen« aus der öffentlichen Casse masslos freigebig, ja verschwenderisch. Dieser Umstand wog am schwersten: er rief mehr und mehr das Einschreiten der Regierung herbei, und er war es, noch vor der Verbreitung der Ideen von der Vortrefflichkeit absoluter Fürstengewalt, der die an sich nicht blos geschichtlich begründete ständische Mitherrschaft untergrub, und dann zu tragischem Falle brachte.

Schon Mitte des XVI. Jahrhunderts fand die Regierung Unordnungen bei den ständischen Cassen zu tadeln, obgleich kurz vorher in dieser Richtung bessernde Beschlüsse gefasst worden. Man hatte sie eben wieder vergessen. Bereits 1675 beginnt aber der Geheime Rath von »sehr grossen vnd schädlichen Excessus« zu sprechen, von »Uebertrötung vnd Vnhausswürtschaften«, und gab geradewegs Vorschriften, wie mit den Geldern manipulirt zu werden habe. Allein auch das fruchtete nicht auf lange: es wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts geklagt, dass der ständische Credit gänzlich darniederliege, und bei irgend einem der Anleihen kaum einige Tausend Gulden eingeflossen wären.

So drängte die Regierung auf eine sogenannte »Wirthschaftsreformation«, die von ca. 1700 ab eine Art Schlagwort im Lande abgab. Sie ward Berathungssache der Verordneten sowohl, als eines besonderen Ausschusses (1717), und im Jahre 1721 mit kaiserlicher Entschliessung durchgeführt, schränkte sie den Hofstaat im Landhause, der mit den sequaces der Römer grosse Aehnlichkeit hatte, bedeutend ein, regelte da und dort Bezüge eines »Capo«, gestattete aber keine Zinsenreduction, und schloss die so ausserordentlich kostspieligen und willkürlichen Gratialien und Hochzeitsgeschenke, welche die Herren blos für fünf Jahre einzustellen sich erboten hatten, für alle Zukunft (ausser mit kaiserlicher Bewilligung) aus. Die Verordneten und »alle andere Herren Landtschafts-Häubter« hatten jetzt ihre Steuern noch während ihres Dienstes gewissenhaft zu bezahlen, wofür der Generaleinnehmer mit seinem eigenen Säckel verantwortlich gemacht wurde. Das Geschäft verschiedener hoher Herren und Beamten, die Steuerreste Anderer an sich zu kaufen, und dann über sie mit Nachlass abzuhandeln, was leider stark im Schwange gewesen, ward strengstens untersagt. Allein auf nicht zu lange; denn schon 1727, kaum sechs Jahre nach der Regelung, kam aus der Burg eine Nota, welche von »eigenmächtigen Verschencckungen vnd Gnadenauswürffen an gewisse Perschonen« sprach, wodurch »nambhaffte Gelder ex nummo publico zu dissipiren vnd zu verbottenen Dingen zu verwenden« man sich unterstanden habe. Von da ab war die Gebarung im Landhause mehr als je früher der Controle durch die Regierung anheimgegeben. Früher hatte sie nur gerügt, in seltenen Fällen vorgeschrieben, jetzt musste mehr und mehr von ihr erbeten werden; allmählig kamen förmliche Regierungs-commissionen ins Haus, und der Schluss war ein Ôte-toi que je m'y mette. Dass darunter auch der alte ständische Stolz gelitten, begreift sich; man verzichtete, nicht so sehr auf die Rechte, als vielmehr auf das Recht sie zu zeigen, wenn man der Regierung einen Gefallen damit that. Und so nimmt es nicht Wunder, wenn die Stände 1728 zwar die Aufschwörung des Kaisers entgegengenommen, allein in dem Erbhuldigungs-werke den Kupferstich, welcher die Schwurscene darstellte, unterdrückten. Damit konnte man »anstossen«!

Es lag nahe, die Regierung beabsichtigte, die Stände zu bureaukratisiren. Nicht genug, dass seit dem XVII. Jahrhundert eine namhafte Zahl von Beamtenfamilien den Ring alter steirischer Landstandschaft durchsetzten, wollte sie ihre Beamten so viel möglich unter die Beisitzer und an die Landesverweserstelle bringen. Das wäre gleichbedeutend mit Abstellung des alten Volksrechtes gewesen, wo ja ohnehin das römische Recht durch die Advocaten in Oberhand war. Vermuthlich ward über die Schranne eben auch nicht weniger geklagt, als über die Cassen.

Man hat sonst über Kaiser Joseph II. geurtheilt, dass er die Stände vernichtet habe. Ganz richtig ist das nicht: er suchte eben den zerklüfteten Baum noch mit den Wurzeln auszureissen. Die Axt legten alle seine Vorgänger, am entschiedensten jedoch Maria Theresia an. Ihre Verfügungen von 1748—51 waren geradezu vernichtend. (Die ständischen Civilgerichtsstellen wurden aufgehoben, aus der Landschranne ging das landesfürstliche Landrecht hervor, dem man den Landeshauptmann als Präsidenten vorläufig beliebt; alle Gehälter der Würdenträger im alten Hause wurden willkürlich herabgesetzt; dem Landeshauptmann ward untersagt, ohne kaiserliche Erlaubniss (die aber nicht direct, sondern mittelst des Geheimrathes nachgesucht werden musste) Graz zu verlassen; statt der bisherigen Kriegs- und Zeugcommissäre im Lande wurden von den Ständen unabhängige Kreishauptleute ernannt, und so die das Reich heute umspannende Staatsverwaltung einzurichten begonnen; ins Landhaus trat eine gemischte, halb landesfürstliche, halb ständische Commission, welche die Cassagebarung ständig controlirte; für die Passivwahlen in das Verordnetencolleg ward auch der Ritterstand herangezogen, und als 1750 der (letzte auf Vorschläge hin ernannte) Landeshauptmann, Karl Adam Graf Breuner, starb, liess die Regierung vorläufig den Posten unbesetzt, und ernannte 1751 willkürlich den Grafen von Kühnburg zu dieser Würde, der den Ständen keine Angelobung mehr zu leisten hatte.) Ja, selbst das Zeughaus wollte man (1749) den Ständen nehmen, und zwar ohne Kauf, ohne Ersatz¹⁴⁶). Wenige Jahre später — eigentlich seit 1751, weil ja doch der neugeartete Landeshauptmann gänzlich landesfürstlicher Commissär war — ging das Landmarschallamt mit Maria Ludwig Grafen von Saurau (gest. 1755) ein. (Mit 1765 ward die gemischte Cassendeputation in eine rein landesfürstliche verwandelt, auf welche die Stände gar keinen Einfluss hatten, wogegen die ständischen Cassenbeamten allerdings auch der Kaiserin zu schwören hatten.)

Bisher waren die Eingriffe der Regierung Sache der opportunistischen, der utilitarischen Ueberzeugung, mit Kaiser Joseph traten aber jene aus philosophischer und schematischer ins Feld, und diese waren gefährlicher. (Im Jahre 1782 war der Landeshauptmann Leopold Graf von Herberstein förmlich als solcher entlassen, und Franz Anton Graf Khevenhüller als Gouverneur und Landeshauptmann eingesetzt. Der Verordnetencolleg sollte nur mehr aus zwei Ständemitgliedern bestehen, welche noch dazu von der Regierung als wählbar erklärt sein mussten, und ihre Functionen beim Gubernium ausübten; die landesfürstlichen Aemter der Kanzlei, des Expedites, der Registratur und der Buchhaltung wurden mit den gleichnamigen Staatsämtern verschmolzen, der Verordnetenpräsident musste aus seiner Wohnung (im zweiten Stockwerke des Haupttractes), und so auch der Generaleinnehmer weichen, und es kam dafür die vereinigte Buchhaltung und das Zahlamt mit einer Anzahl anderer Cassen. Ja selbst der Zeugwart wurde aus seiner Wohnung oberhalb dem Eisernen Thore gewiesen, und dort die neuerrichtete Polizeidirection untergebracht. Man stellte also auch das Eigenthum, und nicht mehr bloß die Rechte und die Rechtsübung oder Verwaltung in Frage.) Von allen Verordnungen, welche die Gesammtheit und die Einzelnen des Adels in Standes-, Familien- und persönlichen Befugnissen tief berührten, und eigentlich die Institution der Classe zerrütteten, sei nicht weiter gesprochen, denn sie trafen »das Haus« nicht.

Dieser Umsturz war kränkend und überflüssig. Er verwaiste »das Haus«, und es lässt sich schwer sagen, was mit diesem noch geschehen wäre, wenn nicht Ereignisse anderer Art Stillstand geboten hätten. Bis zu gewissem Grade fand bekanntlich nach 1790 eine Rehabilitation der Stände, und somit auch des Landhauses statt: allein gegenüber der bureaukratischen Macht konnten nur Wege hinter dem Rücken der massgebenden Hofcommission die Wiedereinsetzung eines Landeshauptmannes erzielen. Damit war jedoch Vieles, nämlich die Trennung der ständischen von der Staatsverwaltung, und volle, wenn auch verblasste Herrlichkeit im eigenen Hause erreicht.

Wir aber hatten es nur mit dem Alten zu thun, mit dem Alten am Hause und dem an den Ständen; wie die Letzteren bis 1848, respective 1860 im Hause wirkten, entzieht sich hier der Erzählung.